



POLIZEI

Polizeipräsidium Neubrandenburg, Darrenstraße 3, 17033 Neubrandenburg

Herrn
Siegfried Schmidt
Carlstraße 3
18586 Göhren

bearbeitet von: RAfr. Wanka
Telefon: 0395/5582-2421
Telefax: 0395/5582-2406
E-Mail: grit.wanka@polmv.de
Aktenzeichen: D4.1b_200.11.49_758/12

E: 19.9.2012h

Nachweisakt

Neubrandenburg, 17. September 2012

**Schadenersatzforderung des Landes M-V aus unerlaubter Handlung gemäß
§ 823 BGB aus dem Schadenereignis vom 12.02.2009, Körperschaden der
Polizeiobermeisterin Heike [REDACTED]**

Sehr geehrter Herr Schmidt,

am 12. Februar 2009 erhielten die Polizeibeamten des Polizeireviers Sassnitz, POMin [REDACTED] und POM [REDACTED] den Auftrag nach Göhren in die Carlstraße 3 zu fahren. Zur Klärung eines Sachverhaltes begaben sie sich mit den Personen Doreen [REDACTED] und David [REDACTED] zum Seiteneingang des Hauses in der Carlstraße 3. Da der Gehweg sowie der Hauseingang nicht vom Schnee geräumt bzw. von Eisglätte bereinigt worden waren, rutschte POMin [REDACTED] auf dem leicht abschüssigen Gelände aus und fiel auf den Rücken.

Durch diesen Unfall wurde POMin [REDACTED] so erheblich verletzt, dass sie sich in ärztliche Behandlung begeben musste. Die Verstauchung und Zerrung der Halswirbelsäule führte zur Krankschreibung und Dienstunfähigkeit im Zeitraum vom 13.02.2009 bis 20.03.2009.

Die Folgen des unfallbedingten Körperschadens waren bei der polizeiärztlichen Begutachtung am 18.03.2009 noch nicht absehbar, weshalb eine Nachuntersuchung anberaumt wurde. Im Ergebnis der Nachuntersuchung am 19.05.2009 war festzustellen, dass die Heilbehandlung abgeschlossen ist und der Unfall keine bleibenden Schäden hinterlassen hat.

Gemäß § 823 BGB ist derjenige, der vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, dem anderen zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

Hausanschrift:
Polizeipräsidium Neubrandenburg
Darrenstraße 3
17033 Neubrandenburg

Postanschrift:
Polizeipräsidium Neubrandenburg
Darrenstraße 3
17033 Neubrandenburg

Telefon: +49 395 5582 0
Telefax: +49 395 5582 325
E-Mail: fuest-pp.neubrandenburg@
polmv.de
Internet: www.polizei.mvnet.de

Eine Schadensersatzpflicht ist nach § 823 Abs. 1 BGB anzunehmen, wenn der Pflichtige einen zusätzlichen Gefahrenkreis für die Schädigung eröffnet hat. Das ist insbesondere der Fall, wenn dieser eine Gefahrenlage für Dritte schafft oder in seinem Verantwortungsbereich andauern lässt, z. B. durch Eröffnung eines Verkehrs. Unter diesem Aspekt ist zu berücksichtigen, dass bei winterlichen Verhältnissen, neben der Pflicht zum allgemeinen Winterdienst eine eigentliche Räum- und Streupflicht als Teil der Verkehrssicherungspflicht besteht. Diese Pflicht beruht auf der Verantwortlichkeit durch die Verkehrseröffnung. Die allgemeine Rechtspflicht, im Verkehr Rücksicht auf die Gefährdung anderer zu nehmen, beruht auf dem Gedanken, dass jeder, der Gefahrenquellen schafft, die notwendigen Vorkehrungen zum Schutze Dritter zu treffen hat. Eine Gefahr ist haftungsbegründend, wenn sich für einen sachkundig Urteilenden die naheliegende Möglichkeit ergibt, dass Rechtsgüter anderer verletzt werden können. Verpflichtet ist derjenige, in dessen Verantwortungsbereich die Gefahrenquelle liegt. Dies sind vorliegend Sie als derjenige, der in der Lage ist, über die Benutzung des Grundstückes zu verfügen. Verkehrssicherungspflichtig ist somit grundsätzlich der Eigentümer des jeweiligen Anwesens. Die Verpflichtung geht dahin, die zur Verfügung gestellten Wege verkehrssicher zu halten. Dies gilt auch für nur wenige Male am Tag benutzte Zugangswege auf einem Privatgrundstück. Auf solch einem Weg ist mindestens eine Streubreite erforderlich, die für die Begehung durch eine Person ausreicht.

Da offensichtlich an der Unfallstelle nicht gestreut war und auch keine anderen Sicherungsmaßnahmen ergriffen wurden, steht somit eine objektive Pflichtverletzung fest. Diese Pflichtverletzung war ferner für den durch POMin [REDACTED] erlittenen Unfall ursächlich.

Soweit das Land M-V die Kosten getragen hat, gehen Schadenersatzansprüche von Landesbediensteten gemäß § 53 Landesbeamtengesetz Mecklenburg- Vorpommern (LBG M-V) auf deren Dienstherrn über. Dienstherr ist das Land Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 2 Nr. 1 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG).

Für nachfolgend aufgeführte Schäden sind Sie gegenüber dem Land Mecklenburg-Vorpommern schadenersatzpflichtig:

Fortzahlung der Dienstbezüge für den Zeitraum der unfallbedingten Krankschreibung und Dienstunfähigkeit der POMin [REDACTED] in Höhe von	3.891,71 €
Unfallbedingte Heilbehandlungskosten einschließlich Kosten der polizeiärztlichen Untersuchung in Höhe von	826,51 €
Portokosten:	0,35 €

Insgesamt:

4718,57 €

Hiermit werden die Schadenersatzansprüche des Landes M-V aus dem Körperschaden der POMin [REDACTED] in Höhe von 4.718,57 € schriftlich geltend gemacht. Zur Überweisung des Betrages wird Ihnen eine Zahlungsfrist **bis zum 19.10.2012** eingeräumt.

Bei Zahlungsschwierigkeiten werden Sie gebeten, diese Forderung dem Grunde und der Höhe nach zum gleichen Termin gegenüber der im Briefkopf genannten Behörde schriftlich anzuerkennen. Zur Überweisung des Schadensbetrages können Sie den beiliegenden Zahlungsverkehrsbeleg verwenden. Bitte geben Sie als Verwendungszweck das Kassenzeichen an.

Ich weise Sie darauf hin, dass bei Nichteinhaltung der o. g. Zahlungsfrist gegen Sie das gerichtliche Mahn- bzw. Klageverfahren eingeleitet wird. In diesem Fall müssen Sie mit weiteren Kosten rechnen.

Ich mache Sie daher darauf aufmerksam, dass Sie bei Zahlungsunfähigkeit auf Grund einer angespannten finanziellen Lage eine Stundung bzw. Stundung unter Einräumung von Teilzahlungen (Ratenzahlung) zur Begleichung der Schadenersatzforderung beantragen können.

In diesem Fall bitte ich Sie um unverzügliche Mitteilung und schriftliche Beantragung der Stundung unter Beifügung von geeigneten Unterlagen (Kopien) zum Nachweis Ihrer derzeitigen Einkommensverhältnisse. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass zuzüglich zur Schadenssumme Stundungs- bzw. Ratenzahlungszinsen erhoben werden können.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Steffen Bülow

Anlagen: Zahlungsverkehrsbeleg: Kassenzeichen: 0190200049147

Formular: Antrag auf Stundung / Ratenzahlung

Antrag auf Stundung bzw. Ratenzahlung

Antragsteller

Ehegatte

- | | | |
|-----------------------------------|-----------|-----------|
| 1) Name, Vorname | _____ | _____ |
| 2) Geburtsdatum | _____ | _____ |
| 3) Familienstand | _____ | _____ |
| 4) unterhaltsber. Kinder | _____ | _____ |
| 5) Beruf | _____ | _____ |
| 5a) z.Zt.ausgeübte Tätigkeit | _____ | _____ |
| 6) Arbeitgeber | _____ | _____ |
| 7) monatliches Nettoeinkommen/ALG | _____ EUR | _____ EUR |

8) weitere Einkünfte aus:

- | | | |
|-------------------|-----------------------------|-----------|
| - Kindergeld | () nein () ja - monatlich | _____ EUR |
| - Wohngeld | () nein () ja - monatlich | _____ EUR |
| - Sozialhilfe/ALH | () nein () ja - monatlich | _____ EUR |
| - Unterhalt | () nein () ja - monatlich | _____ EUR |
| - Renten | () nein () ja - monatlich | _____ EUR |
| - Mieten/Pachten | () nein () ja - monatlich | _____ EUR |
| - Grundbesitz | () nein () ja - monatlich | _____ EUR |
| GB-Bezeichnung: | GB _____ Blatt-Nr.: _____ | |

9) Zahlungsverpflichtungen

- | | | |
|-----------------------------------|-----------------|-----|
| - Unterhalt | monatlich _____ | EUR |
| - Kredite | monatlich _____ | EUR |
| | Restsumme _____ | EUR |
| - weitere Zahlungsverpflichtungen | monatlich _____ | EUR |

- 10) Grundbesitz () nein () ja Grundbuch _____ Blatt-Nr.: _____
- 11) Wohnungsmiete monatlich _____ EUR

12) Bankverbindung _____

- 13) Eidesstattl.Versicherung () nein () ja am: _____
- am Amtsgericht: _____
- Aktenzeichen: _____

14) Ich beantrage:

- () Ratenzahlung monatlich _____ EUR
- ab Monat: _____ Tag der Zahlung: _____

- () Stundung bis zum _____

_____, den _____

Unterschrift



3

Überweisung/Zahlschein

(Name und Sitz des überweisenden Kreditinstituts)
Begünstigter: Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen)
Landeszentralkasse M-V
Konto-Nr. des Begünstigten
14001518
Kreditinstitut des Begünstigten
BBK, Filiale Rostock

Kasenzahlen
0190200049147

ProFIS 306

Kontoinhaber/Einzahler: Name, Vorname/Firma
Konto-Nr. des Kontoinhabers

EUR

Betrag: Euro, Cent

Bankleitzahl
130 000 00

Den Vordruck bitte nicht
beschädigen, trennen,
verändern oder beschneiden

Dieser Beleg wird maschinell verarbeitet.
Zusätzliche Angaben sowie Änderungen der
vordruckten Daten sind nicht möglich.

Datum, Unterschrift

BZÜ

17

Polizeipräsi m Neubrandenburg
Dezernat 4
Darrenstraße 3
17033 Neubrandenburg

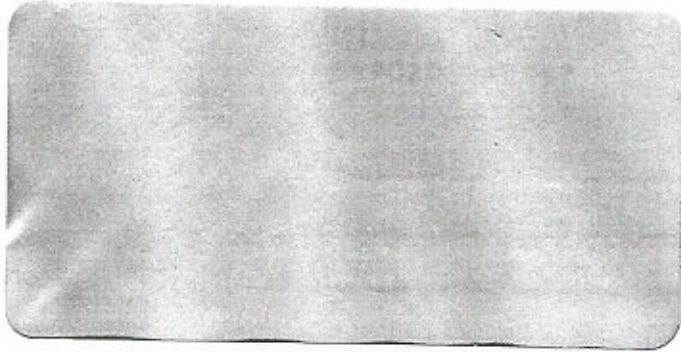
Kurierverlags GmbH & Co. KG

Nordkurier
BRIEFDIENST + PAKETSERVICE



18.09.12

**Nordkuri
Briefdier**
Tel.: 0395
4575 - 23



Siegfried Schmidt, Deutsches Haus, Carlstraße 3, 18586 Ostseebad Göhren auf Rügen
Tel/FAX 038308-2195 20. September 2012

Nur per Fax 03831 [REDACTED] X

Herrn [REDACTED]
c/o Firma [REDACTED]
[REDACTED]

18439 Stralsund

Tel 21.9. Hr. Pip
Versich ist eingeschaltet
Bitte mit Wode

Anschreiben des Polizeipräsidium Neubrandenburg ~~XXXXXX~~ vom 17.9.2012
Mit falschen Behauptungen für den 12. Februar 2009, also vor **über 3 ½ Jahren**
Hier: **angeblicher Sturz der Polizistin [REDACTED] bei einem NACHTEINSATZ**

Sehr geehrter Herr [REDACTED]
je öfter ich das Schreiben des Polizeipräsidium Neubrandenburg durchlese, je mehr sehe ich,
dass diese Lüge der Polizei eine **Unverschämtheit** ist.

Wie in meinem Internetbuch www.ruegen.ag unter der Chronologie 2009 aufgeführt als
„Polizeiaktion 2009“ hat es bereits schon einmal eine Gerichtsverhandlung vor dem
Zivilgericht in Bergen auf Rügen gegeben, dort unter

Aktenzeichen 2 C 429/09 am 9.12.2009 beim Amtsgericht Bergen auf Rügen verhandelt.

Geladen waren damals die Mieter, die die Polizei ins Zobelhaus gerufen haben, David
[REDACTED] und Doreen [REDACTED] Ich nicht, weil ich damals zum 96. Geburtstag meiner Mutter
mit ihr im Allgäu bei der Gesamtfamilie war. Das Urteil habe ich dann in Kopie an David
[REDACTED] und Doreen [REDACTED] gegeben und beider waren überzeugt, dass alles an den Haaren
herbeigezogen war.

Ausgerechnet an diesen 12.2.2009 kann ich mich ausgezeichnet erinnern, weil an diesem
Tag Frau Ilona [REDACTED] (Mitarbeiterin in der Gaststätte [REDACTED] der Polizistentochter
von Herrn Wolfgang [REDACTED] in der Strandstraße, 18586 Göhren)
von der Villa Zobel – Mieterin meiner Mutter
in das Zobelhaus, Carlstraße 3a in das Untergeschoss umgezogen ist.

Die Lüge der Polizei widerspricht meiner Erinnerung, denn Ilona [REDACTED] holte sich aus
dem Deutschen Haus, Wohnung 4 im EG den Mieter [REDACTED], er und ich trugen
abwechselnd einige Umzugsgüter für Frau [REDACTED] aus der Villa Zobel, auf dem Bürgersteig
an der Carlstraße bis zum Zobelhaus, wo links von Haupteingangstür die Gartentür für die
Wohnung im Untergeschoss liegt.

An diesem Tag habe ich mehrmals Schnee geschoben, insbesondere mit einem Reiserbesen
den Bürgersteig und die Platten im Garten vor der Villa Zobel und dem Deutschen Haus
gereinigt und vor allem **SAND GESTREUT DER IM UNTERSCHOSS VOM ZOBELHAUS**

-2- Wode

liegt. Besonders die Eingangstreppe vom Gartentor bis zur Wohnungstür von Frau [REDACTED] wurde von mir gefegt und gestreut.

Die damalige Version der Polizistin [REDACTED] über ihren Rechtsanwalt [REDACTED] sagte aus, dass Frau [REDACTED] bei diesem Nachteinsatz, der nach meiner Erinnerung nach 22 Uhr gewesen sein muss – also weit außerhalb der Räum- und Streupflicht auf Privatgrundstücke und Bürgersteigen – (was mir auch Herr Woldt vom Amt Mönchgut-Granitz bestätigte) sagte aus, dass Frau [REDACTED] nach dem Besuch im Zobelhaus die Mieter [REDACTED] und [REDACTED] abgeholt habe und alle den **Haupteingang des Zobelhaus** verlassen hätten um auf die Straße zu gehen. Dabei hätten –nach damaliger Auskunft von der Polizistin [REDACTED] und [REDACTED] vor den beiden Treppenstufen gestanden und sie wäre über die angebrachte Behindertenrampe der damals 89-jährigen Mieterin Therese [REDACTED] gerutscht und unten auf dem Bürgersteig umgeknickt.

Die Treppe am Haupteingang des Zobelhaus besteht aus 2 Stufen mit **Handlauf**. Hier kann man nicht fallen!

Wenn Frau [REDACTED] nun aussagt, sie wäre am Seiteneingang des Zobelhauses hingefallen, so

widerspricht das vollständig der Aussage beim Amtsgericht in Bergen und es widerspricht auch den Aussagen meiner damaligen Mieter [REDACTED] und [REDACTED]

Die neuerliche Version, die sich hier offensichtlich das Polizeipräsidium Neubrandenburg ausgedacht haben mag, würde dann ja belegen, dass die Polizistin [REDACTED] eidlich oder uneidlich beim Amtsgericht Bergen auf Rügen am 9.12.2012 09 gelogen hat mit dem Ziel, sich selbst einen geldwerten Vorteil zu verschaffen.

Ich denke, das ist strafbar, ebenso, wie jetzt nach über 3 ½ Jahren eine neue Version zu bringen.

Von den Mietern, die damals im Zobelhaus gewohnt haben, ist niemand mehr in Göhren, bzw. Frau [REDACTED] ist im Frühjahr 2012 aus Göhren weggezogen, David [REDACTED] mindestens schon letztes Jahr, nur Ilona [REDACTED] wohnt am Südstrand in Göhren bei Frau [REDACTED] im Dünenhaus. Der damals von Doreen [REDACTED] beschuldigte [REDACTED] ist nach meinem letzten Kenntnisstand in Hamburg.

Hier frage ich mich auch, wenn schon am 19.5.2009 festgestellt wurde, dass der unfall bei Frau [REDACTED] keine bleibenden Schäden hinterlassen hat, warum dann nach dem von Frau [REDACTED] verlorenen Prozess im Jahr 2009 fast 3 Jahre später erneut versucht wird, aus der

Ungeschicktheit der Polizistin [REDACTED] – nochmals Kapital zu schlagen !

Der ganze Brief des Polizeipräsidiums ist eine ganze Unverschämtheit. Ich kann mich an diesen Tag wegen Umzug von Frau [REDACTED] sehr gut erinnern und habe den ganzen Nachmittag geholfen, Bürgersteig und Treppe gefegt. Niemand von uns ist hingefallen, eben weil geräumt und ! gestreut war.

Mit freundlichen Grüßen
Siegfried Schmidt

D/ FAX 03831 [REDACTED]

Siegfried Schmidt, Carlstraße 3, 18586 Ostseebad Göhren auf Rügen 19. September 2012.
Tel/FAX 038308-2195

noch mal 11/12 1.10.2012 - Haftpflichtversicherung + Mail an Künze und mich 19.9.12h

Nur per FAX 03831 [REDACTED] ✓

Herrn Rechtsanwalt
[REDACTED]
[REDACTED]

18439 Stralsund

*DI Fa Mattens + Prahl, Stralsund
Versicherungsrater zur Meldung
an die Grundstücks-Haftpflicht-
Versicherung
Hr. Piper*

Schreiben des Polizeipräsidiums Neubrandenburg Dezernat 4, Darrenstraße 3, 17033
Neubrandenburg v. 17.9.2012

Wegen gewaltsamem Fallenlassen der Polizistin Heike [REDACTED] bei einem nächtlichen
Polizeieinsatz auf Veranlassung der Mieterin Doreen [REDACTED] und David [REDACTED] am
12.2.2009 am Zobelhaus in Göhren. *ca 22.30 Uhr*
Hier: Forderung von EU 4.718,57 bis zum 19.10.2012 zahlbar

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,
ich glaube Ihr Vorgänger Peter Friesenhahn hatte den Vorgang seinerzeit bearbeitet, als bei
einem von 2 damaligen Mietern des Zobelhaus in Göhren die Polizei gerufen wurde. Ein
krimineller Mieter aus der Nachbarschaft hatte angeblich Doreen [REDACTED] mündlich
belästigt.

Es gab damals eine private Schadenersatzforderung der Polizistin Heike [REDACTED] über einen
Rechtsanwalt [REDACTED] in Sassnitz unter Inanspruchnahme meiner Privaten
Haftpflichtversicherung für das Zobelhaus.

Hier wurde immer wieder! behauptet, auf meinem Grundstück sei kein Schnee geräumt
worden, was überhaupt nicht stimmt. Für die Schneeräumung haben wir grundsätzlich die
Firma Grundstücksservice [REDACTED] aus der [REDACTED] 18586 Göhren/Rügen beauftragt, *dann räumte
und streute ich selbst mit Sand.*

Die Polizistin [REDACTED] ist mit ihren SCHADENERSATZANSPRÜCHEN bereits schon vor
Jahren gescheitert und musste nach meiner Erinnerung ca. 76% der Gerichts- und
Anwaltskosten aus eigener Tasche bezahlen.
Deren Rechtsanwalt war ein Herr [REDACTED] aus Sassnitz.

Da ich umgezogen bin, habe ich die Akten nicht mehr hier im Zobelhaus.

Die seinerzeitige Behindertenrampe wurde von der Familie [REDACTED] angebaut, damit die
damals 89-jährige Frau [REDACTED] mit ihrem Elektromobil die 2 Treppenstufen vor dem
Zobelhaus überwinden konnte.

Unmittelbar nach dieser Polizeiaktion und dem Nachteinsatz um ca. 22.30 Uhr, als
Niemand mehr verpflichtet war, den Bürgersteig und die Behindertenrampe von
Frau [REDACTED] von Schnee zu räumen, rutschte angeblich die Polizistin aus. Gesehen hat
es offenbar niemand. Möglicherweise handelt es sich um eine Schutzbehauptung.

-2- *Wdh*

-2-

Die beiden Mieter, die 2009 die Polizei gerufen haben, sind schon längst ausgezogen. Im Zobelhaus habe ich nur noch 1 Mietpartie, der Vertrag ist gekündigt und per 31.12.2012 aufgehoben.

Soweit ich mich erinnere, musste damals auf Veranlassung unserer Grundstückshaftpflichtversicherung die von der Familie [REDACTED] angebaute Behindertenrampe abgebaut werden und da Frau [REDACTED] dann ihre Wohnung nicht mehr erreichen konnte, wurde sie ins Pflegeheim Göhren ausquartiert, worauf sie unmittelbar nach diesem Umzug verstorben ist.

Die Gerichts- und Anwaltskosten für mich mit ca. 24% hat damals die Haftpflichtversicherung übernommen.

Der heute eingegangene Schriftsatz der Polizei aus Neubrandenburg enthält nicht die Tatsache, dass der Polizeieinsatz mitten in der Nacht stattfand und ich alter Mann von Polizei heraus geklopft wurde. Mitten in der Nacht gegen 22.30 Uhr ist niemand mehr verpflichtet, einen Bürgersteig oder eine Behindertenrampe zu räumen, was mir auch das Amt Mönchgut-Granitz, Herr Woldt bestätigte.

In dem Schreiben der Polizei wird nicht darauf eingegangen, dass die Polizistin [REDACTED] mutwillig über die Behindertenrampe der 89-jährigen Frau [REDACTED] hinabrutschte, denn die 2 Mieter des Zobelhaus und auch der andere im Einsatz befindliche Polizist ging die 2 Treppenstufen hinab und verletzte sich keineswegs, da der Bürgersteig an allen Tagen von mir ordnungsgemäß geräumt und mit Sand gestreut war.

Ich darf Sie bitten, unter Bezug auf die alte Gerichtsakte die Haftpflichtversicherung zu informieren und den Vorgang zu übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Siegfried Schmidt

Anlage: Schreiben des Polizeipräsidium Neubrandenburg Dezernat 4 vom 17.9.2012
Schadenersatzforderung bür EU 4.718,57 4 Blätter